

Schreiben der StBK zur Überprüfung der Einhaltung der GwG-Pflichten

#PH0013

STEUERBERATERKAMMER XXX

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Steuerberaterkammer | XXX

| Postfach | xyz

www.stbk-xyz

Datum
xx.01.2025

Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Ihr Schreiben vom xx.01.2025

Sehr geehrter

In Bezug auf den übermittelten Fragebogen und die beigelegte Risikoanalyse sowie die dort enthaltenen Eintragungen weisen wir erneut darauf hin, dass für Steuerberater nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG die Erstellung einer Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 GWG und die Vorlage bei der zuständigen Stelle (Steuerberaterkammer xyz) verpflichtend ist und Verstöße gegen diese Pflichten gemäß § 56 GWG Ordnungswidrigkeiten darstellen, welche mit einem Bußgeld von bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden können.

Aus der zugesandten Risikoanalyse ist zwar ersichtlich, dass Sie grobe Risikoeinschätzungen vornehmen. Welches konkrete Risiko Sie jedoch grundsätzlich für bestimmte Mandatsbereiche festlegen, kann der Risikoanalyse nicht entnommen werden. Zudem ist aus der Risikoanalyse nicht ersichtlich, welche konkrete Bewertung für jedes einzelne Mandat bzw. für jeden einzelnen Mandatsbereich konkret vorgenommen wird. Ersichtlich aus der zugesandten Risikoanalyse ebenfalls nicht, wie viele Mandate in einen gemeinsamen Mandatsbereich fallen (z.B. 80 Baubetriebe, 100 Einkommenssteuermandate, etc.) und welches Risiko Sie den einzelnen Mandaten bzw. dem einzelnen Mandatsbereich zuordnen. Zudem sind keine Bewegungsgründe für Einordnung der Risikostadien ersichtlich. Eine grundlegende Risikobewertung aller Mandate stellt keine geeignete Begründung für die Einordnung des Risikostadiums dar. Zudem erschließt sich der Kammer die vorgenommene Kategorisierung der grünen und roten Farben nicht, wenn hinter den grünen Farben ebenfalls ein Kreuz mit „nein“ gesetzt wurde.

Bitte ergänzen Sie die zugesandte Risikoanalyse dahingehend, dass für uns erkennbar wird, welche Begründung für die Einschätzung des niedrigen, mittleren und hohen Risikos für jedes einzelne Mandat bzw. jeden einzelnen Mandatsbereich besteht. Ausreichend sind dafür kurze prägnante Angaben, welche jedoch einzelfallbezogen getroffen werden müssen.

Stand: 01.08.2025

Die benannten Verstöße gegen diese Pflichten stellen gemäß § 56 GWG Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden können.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Rechtslage und den von Ihnen gegebenen Antworten im Fragebogen bitten wir um Erläuterung, ob Ihrerseits tatsächlich keine der genannten Pflichten nach dem Geldwäschegesetz eingehalten wird und somit von der zuständigen Stelle Ordnungsgelder zu verhängen wären sowie um Übersendung einer aktuellen Risikoanalyse bis zum

xx. Januar 2025 (Erhalt plus 14 Tage)

Sollten wir innerhalb der Frist keine entsprechende Angabe Ihrerseits erhalten, muss diesseits davon ausgegangen werden, dass Sie in den genannten Fällen gegen das Geldwäschegesetz und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen haben.

Mit freundlichen Grüßen